

Unzulässige Werbung mit Selbstverständlichkeiten

Die Zeiten, in denen ein Freiberufler allein durch die Qualität seiner Arbeit auf sich aufmerksam machen konnte, scheinen vorbei zu sein. Natürlich darf und muss auch der Zahnarzt wirtschaftlich denken, wenn er in seiner Praxis erfolgreich sein will. Dafür braucht er sich nicht zu schämen. Noch unterscheidet sich der Freiberufler jedoch grundlegend vom Gewerbetreibenden. Jeder Zahnarzt ist daher nach wie vor verpflichtet, monetäre Interessen gegenüber den Bedürfnissen seiner Patienten zurückzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden, dass irreführende und insbesondere aufdringliche Werbemethoden, mit denen ein rein geschäftsmäßiges, ausschließlich am Gewinn orientiertes Verhalten zum Ausdruck kommt, verboten sind. Dieses Werbeverbot diene dem Schutz der Bevölkerung. Es soll das Vertrauen der Patienten darauf erhalten, dass der Arzt nicht aus Gewinnstreben bestimmte Untersuchungen vornimmt, Behandlungen vorsieht oder Medikamente verordnet. Nach den Berufsordnungen ist dem (Zahn-)Arzt nicht jede, sondern lediglich solche Werbung verboten, die keine interessengerechte und sachangemessene Information darstellt. Das Verwaltungsgericht Münster hat durch Urteil vom 7. Oktober 2009 klargestellt, dass bei Anwendung dieser Maßstäbe eine Werbung jedenfalls dann als berufswidrig anzusehen ist, wenn sie lediglich Selbstverständlichkeiten hervorhebt. Von einer Werbung mit Selbstverständlichkeiten sei auszugehen, wenn in der Werbung Eigenschaften einer Leistung, die notwendigerweise zu ihrem Wesen gehören oder gesetzlich vorgeschrieben sind, besonders betont werden. Diese Werbeaussage sei dann trotz ihrer objektiven Richtigkeit irreführend, wenn der angesprochene Personenkreis das Selbstverständliche nicht erkenne und deshalb zu Unrecht von einem Vorteil der beworbenen Leistung gegenüber vergleichbaren anderen Angeboten ausgehe. In dem zu beurteilenden Fall hatte eine Zahnärztin damit geworben, kostenfreien bzw. preiswerten Zahnersatz anzubieten. Die zuständige Zahnärztekammer hat der Zahnärztin eine derartige Werbung untersagt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Leser der

Anzeigen unvollständig bzw. verkürzt über die dort angebotenen zahnärztlichen Leistungen informiert werde. Es fehle insbesondere ein Hinweis darauf, dass es sich bei der beworbenen Leistung lediglich um die gesetzliche Regelversorgung und nicht um eine darüber hinausgehende Versorgung handele. Deshalb liege ein unzuläs-



Rechtsanwalt Peter Ihle

siges Lockangebot vor, das noch dazu marktschreierisch abgefasst sei. Das Verwaltungsgericht Münster ist dieser Auffassung gefolgt. Die Zahnärztin würde eine selbstverständliche Leistung bewerben, wie sie von allen anderen Zahnärzten unter den genannten Voraussetzungen angeboten werde. Bei einem durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Patienten werde allerdings gerade nicht der Eindruck hervorgehoben, dass die Zahnärztin ein Angebot macht, das der Patient auch von anderen Zahnärzten erhalten kann, weil es dem Standard der gesetzlichen Krankenkassen entspricht. Vielmehr werde die vertragszahnärztliche Standardversorgung als besonders vorteilhaftes Angebot beschrieben, was tatsächlich nicht der Fall ist.

Auch wenn das zahnärztliche Berufsrecht in Fragen des Werbeverbots in den letzten Jahren erheblich liberalisiert wurde, ist nach wie vor nicht alles erlaubt. Jeder Zahnarzt wird im Sinne der Patienten und eines fairen Wettbewerbs auch künftig kritisch beurteilen müssen, welche Werbemaßnahmen wirklich notwendig, sachlich und angemessen sind.

Rechtsanwalt Peter Ihle
Hauptgeschäftsführer
Zahnärztekammer M-V

Fortsetzung von Seite 22

sind, nachgewiesen und im Original als Belege zum Lohnkonto aufbewahrt werden. Darüber hinaus gilt: Der Zuschuss muss zusätzlich zum Lohn gezahlt werden.

Gesundheitsförderung

Auch hier beteiligt sich das Finanzamt an den Kosten. So kann ein Arbeitgeber jedem Mitarbeiter bis zu 500 Euro pro Jahr für individuelle gesundheitsfördernde Maßnahmen steuerfrei gewähren. Danach kann beispielsweise ein Gymnastikkurs, eine Ernährungsberatung, aber auch ein Kurs zur Raucherentwöhnung finanziert werden, ohne dass dieser Zuschuss versteuert werden muss. Aber aufgepasst: Der steuerliche Vorteil wird nicht gewährt für reine Vereins- oder Sportstudio-Mitgliedschaften.

Fazit

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten können steuerfreie Zuwendungen einen sehr willkommenen Gehaltersatz darstellen und überdies die Motivation und das Unternehmensklima nachhaltig positiv beeinflussen. Um die Vielfalt der steuerlichen Möglichkeiten optimal im Interesse aller Beteiligten zu nutzen, sollte der Rat eines Steuerprofis eingeholt werden. Orientierung bei der Suche nach einem Steuerexperten gibt der Steuerberater-Suchdienst der Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de.

Rechtsanwältin/Diplom-Finanzwirtin (FH)
Nora Schmidt-Keßler
Regionaler Pressedienst
der Bundessteuerberaterkammer

Wir trauern um

Dr. Götz Ritter
Rostock

geb. 22. April 1942
gest. 8. Februar 2010

Wir werden ihm ein ehrendes
Andenken bewahren.

Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern